



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport



JUGEND

Stärkung der Elternbeteiligung in der Kindertagesbetreuung

Die wichtigsten Informationen



Vorwort

Liebe Eltern,

mit dem Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetz wurde zum 1. August 2019 die Elternbeteiligung in Brandenburg weiter gestärkt: In allen Landkreisen und kreisfreien Städten sind seitdem **Kreiskitaelternbeiräte** und ein **Landeskitaelternbeirat** zu bilden.

Mit der **Reform des Kindertagespfleregerechts** zum **1. August 2023** sollen auch die **Eltern von in Kindertagespflege betreuten Kindern** ihre Stimme stärker einbringen können. Eltern von Kindern in Kindertagespflege erhalten landesweit dieselben Beteiligungsrechte wie Eltern von Kindern in Kindertagesstätten.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stand in den vergangenen Jahren bei Gesetzgebungsvorhaben und der Umsetzung von Investitionsprogrammen in einem stetigen Austausch mit dem Landeskitaelternbeirat. Während der Corona-Zeit entstand darüber hinaus eine konstruktive und engagierte Interaktion, begleitet von einem intensiven Dialog im Hinblick auf die Entscheidungen zur Kindertagesbetreuung. Dieser wertvolle Austausch soll beibehalten



werden, um gemeinsam kontinuierlich an bestmöglichen Lösungen für die Kindertagesbetreuung zu arbeiten und diese weiterzuentwickeln.

Wenn zu Beginn des neuen Kita-Jahres in ihrer Einrichtung der **Kita-Ausschuss** gewählt wird, dann sollten sie auch gleich die **Vertreterin oder den Vertreter für den Kreiskitaelternbeirat** und eine Stellvertretung wählen. Die Wahl erfolgt **für zwei Jahre**. Sie endet vorzeitig, wenn das Kind die Kita verlässt.

Der **Kreiskitaelternbeirat** wird ebenfalls für **zwei Jahre** gebildet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, einen Vorstand wählen und seine Arbeit frei gestalten. Der Gesetzgeber strebt eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem

Kreiskitaelternbeirat und dem Jugendamt an. Aus diesem Grund sind die Kreiskitaelternbeiräte in allen wesentlichen Fragen, die die Kindertagesbetreuung betreffen, anzuhören. Dies umfasst **Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, Fachkräftesicherung, die Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans** sowie weitere Angelegenheiten, die den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt betreffen. Für Angelegenheiten einzelner Kitas hat der Gesetzgeber als Beteiligungsgremium übrigens den Kita-Ausschuss vorgesehen.

Der **Kreiskitaelternbeirat** wählt aus seinen Reihen **eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratenes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss** ihres Landkreises oder ihrer kreisfreien Stadt. Gewählt wird auch eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie eine Stellvertretung für den **Landes-**

kitaelternbeirat, der wiederum in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen, vom dem für Kindertagesbetreuung und Schulangelegenheiten zuständigen Ministerien anzuhören ist. Hierzu zählen insbesondere geplante Änderungen des Kita-Rechts auf Landesebene, die Ausgestaltung von finanziellen Förderprogrammen des Landes und landesweite Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung.

Machen Sie mit!
Wir freuen uns auf Sie!



Steffen Freiberg,
Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Antworten auf die wichtigsten Fragen

■ Was ist der Kreiskitaelternbeirat?

Der Kreiskitaelternbeirat ist ein **eigenständiges Beteiligungsgremium** für Eltern auf der Grundlage des § 6a KitaG **auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte**. Auch wenn hoheitliche Beteiligungsaufgaben wahrgenommen werden, ist der Kreiskitaelternbeirat nicht von Weisungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt abhängig.

■ Wie werden die Vertreterinnen und Vertreter für den Kreiskitaelternbeirat gewählt?

In der Elternversammlung Ihrer Kita werden die Vertreterin oder der Vertreter und eine Stellvertretung gewählt. Gibt es **gruppenbezogene Elternversammlungen**, muss in jeder Gruppe ein Elternteil oder sonstiger Erziehungsberechtigter und eine Stellvertretung gewählt werden. Diese Elterngruppenvertretungen treffen sich anschließend, um die Vertreterin oder den Vertreter sowie eine Stellvertretung für den Kreiskitaelternbeirat zu wählen.

Die Wahl gilt für **zwei Jahre**. Eine Nachwahl ist nur erforderlich, wenn die Mitgliedschaft des Vertreters oder Vertreterin deshalb endet, weil keine Kinder mehr in der Einrichtung betreut werden und keine Stellvertretung vorhanden ist.

In der Regel wird erwartet, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter in den Kreiskitaelternbeirat gewählt wird. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Wahl und es kann darauf verzichtet werden, wenn sich kein Elternteil oder sonstige Erziehungsberechtigte zur Wahl stellen möchte.



■ Was muss bei der Wahl beachtet werden?

Es müssen die Wahlgrundsätze jeder demokratischen Wahl eingehalten werden. Die Wahl muss **allgemein, frei, gleich und unmittelbar** ablaufen. Es sollte **geheim** abgestimmt werden, wenn es mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gibt und eine geheime Abstimmung ausdrücklich gefordert wird. Weitere besondere Formerfordernisse bestehen nicht.

■ Wie wird der Kreiskitaelternbeirat gebildet?

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt lädt **innen 12 Wochen nach dem 1. August** die Gewählten zur **ersten Sitzung des Kreiskitaelternbeirats** ein. Die Einladung kann auch öffentlich erfolgen, d.h. auch durch eine Anzeige in der Regionalzeitung, einen Abdruck im Amtsblatt oder durch Aushänge in den Schaukästen Ihrer Gemeinde oder Stadt. Eine persönliche Einladung ist zu bevorzugen.

■ Wer arbeitet im Kreiskitaelternbeirat mit?

Grundsätzlich können aus allen Kitas gewählte Mitglieder im Kreiselternbeirat mitarbeiten. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt können aber in ihrer Satzung die Zahl der Mitglieder im Kreiskitaelternbeirat begrenzen und vorsehen, dass die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates durch eine **Wahlvertretungsversammlung** gewählt werden; in vielen Landkreisen gibt es über 100 Kitas. Dabei handelt es sich dann um ein gestuftes Wahlverfahren.



■ Wie lang ist die Wahlperiode des Kreiskitaelternbeirates?

Die Wahlperiode des Kreiskitaelternbeirates beträgt grundsätzlich **2 Jahre**. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Kreiskitaelternbeirates, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Beginn des Kita-Jahres.

■ Wann endet eine Mitgliedschaft im Kreiskitaeltern- bzw. Landeskitaelternbeirat?

Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens jedoch, wenn **das Kind des Mitglieds die jeweilige Einrichtung verlässt**. Dann rückt die Stellvertretung nach.



■ Dürfen Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, auch mitwirken?

Mit der Reform des Kindertagespfl gerechts zum 1. August 2023 sollen auch die Eltern von in Kindertagespflege betreuten Kindern ihre Stimme stärker einbringen können. Die Jugendämter laden spätestens **6 Wochen nach Beginn des Kita-Jahres** diese Eltern zu einer Vollversammlung ein. In der Vollversammlung werden **zwei stimmberechtigte Mitglieder** und deren **Stellvertretungen** für den **Kreiskitaelternbeirat** als Kreiselternervertretungen für die Kindertagespflege gewählt. Aus allen gewählten **Kreiselternervertretungen für die Kindertagespflege** wird in einer landesweiten Versammlung der Kreiselternervertretungen für Kindertagespflege auch **ein stimmberechtigtes Mitglied** und **eine Stellvertretung** für den **Landeskitaelternbeirat** gewählt. Dazu teilen die Jugendamtsleitungen dem Ministerium, für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) mit, wer als Kreiselternervertretung für die Kindertagespflege gewählt wurde. Das MBJS lädt sodann die gewählten Kreiselternervertretungen für die Kindertagespflege zu einer landesweiten Versammlung der Kreiselternervertretungen für Kindertagespflege ein.

■ Welche Aufgaben hat der Kreiskitaelternbeirat?

Die Kreiskitaelternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches anzuhören.

Hierzu gehören **insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, Fragen der Fachkräftesicherung und die Aufstellung und Fortschreibung des Kita-Bedarfsplanes**.

Sie geben ihre Stellungnahmen gegenüber dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und dem Jugendhilfeausschuss ab.

Die Mitglieder der Kreiskitaelternbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils die **Mitglieder des Landeskitaelternbeirates und ihre Stellvertretungen** sowie ein **beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss**.

■ Was gehört nicht in den Kreiskitaelternbeirat?

Der Kreiselternbeirat ist nicht zu **Angelegenheiten einzelner Einrichtungen oder einzelner Träger** anzuhören. Dafür ist der Kita-Ausschuss das zuständige Gremium. Dies gilt auch für Elternbeitragsregelungen – es sei denn, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt geben Empfehlungen für die Ausgestaltung heraus, die für alle Kitas gelten sollen. Auch die Angelegenheiten des Landeskitaelternbeirates gehören nicht in den Aufgabenbereich des Kreiskitaelternbeirates.

■ Wie arbeitet der Kreiskitaelternbeirat?

Die Arbeitsweise des Kreiskitaelternbeirates **bestimmt dieser selbst**. Er kann sich eine **Geschäftsordnung** geben und einen **Vorstand** wählen.

Eine **vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Kreiskitaelternbeirat und dem zuständigen Jugendamt** ist sinnvoll und sehr wünschenswert, selbst wenn es inhaltliche Meinungsverschiedenheiten gibt. Das Jugendamt ist auch gebeten, Sie bei der Vorbereitung und Organisation der weiteren Sitzungen aktiv zu unterstützen. **Eine Geschäftsstelle muss aber nicht eingerichtet werden.** Ebenso sieht das Gesetz nicht vor, dass ein eigenes Budget für die Arbeit bereitgestellt werden muss.

■ Welche Rechte und Pflichten der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Kreiskitaelternbeiräten gibt es?

Sie sind zwar für Ihre Einrichtung gewählt, sind aber im Kreiskitaelternbeirat nicht an irgendwelche Vorgaben und Wünsche der Eltern Ihrer Einrichtung gebunden. Es gilt das **freie Mandat**.

Ob Sie **Reisekosten** erstattet oder eine Aufwandsentschädigung (**z. B. Sitzungsgeld**) erhalten, ist Sache Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt. Der Kreistag oder ihre Stadtverordnetenversammlung kann hierzu eine Entschädigungssatzung erlassen.

Der Kreiskitaelternbeirat und die Wahlvertretungsversammlung sind **Gremien des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt**. Für Sitzungen und die An- und Abreise greift die gesetzliche Unfallversicherung.

■ An wen können sich die Kreiskitaelternbeiräte bei Rückfragen wenden?

Die Kreiskitaelternbeiräte sind auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte tätig. Daher können Sie sich immer vertrauensvoll an das **Jugendamt** des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt wenden.



Impressum

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
mbjs.brandenburg.de
E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de

Bildquellen: skynesher (Titelbild) , gpointstudio, izusek, StefaNikolic,
Onfokus von istockphoto.com sowie Hoffotografen (Portrait Minister)

August 2023

